

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung /AG § 78 SGB VIII“

§ 1 - Zusammensetzung

Die Jugendämter im Kreis Coesfeld als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) und die sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung ergebenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstiger Träger (§ 75 SGB VIII) aus dem Zuständigkeitsbereich schließen sich gemäß § 78 SGB VIII zu einer Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" (§§ 17, 18, 19, 20, 27 - 35, einschließlich der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, sowie der Hilfen gem. § 35 a) zusammen.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Träger, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der drei Jugendämter im Kreis erbringen, können der Arbeitsgemeinschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung und Anerkennung der Geschäftsordnung beitreten.

§ 2 - Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und sonstiger Träger zu sichern (§ 4 SGB VIII).
2. In der Arbeitsgemeinschaft soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (§ 78 S. 2 SGB VIII).
3. Die Arbeitsgemeinschaft berät alle Fachfragen ihres Zuständigkeitsbereichs, die sich im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und den Planungen der freien Träger der Jugendhilfe und sonstiger Träger ergeben (§ 80, Abs. 3 SGB VIII). Dies sind insbesondere folgende Handlungsfelder:
 - Qualitätsentwicklung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität)
 - Sozialraumanalyse und Infrastrukturentwicklung
 - Wirkungsorientierung / Evaluation der Ergebnisqualität
4. Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen für die Jugendhilfeausschüsse der Jugendämter im Kreis Coesfeld.

§ 3 - Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Sachverständige

1. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind die namentlich benannten VertreterInnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und an einer Gestaltungsaufgabe i.S.d. § 78 SGB VIII interessiert sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden in einer sich stets aktualisierenden Mitgliederliste erfasst.
3. Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe nehmen die Fachdienstleitung "Sozialpädagogische Dienste" des Kreisjugendamtes, die Leitung des Sozialen Dienstes der Stadt Coesfeld und die ASD-Leitung der Stadt Dülmen stimmberechtigt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil. Die drei Jugendamtsleitungen können ebenfalls stimmberechtigt teilnehmen, in diesem Fall liegt das Stimmrecht des öffentlichen Trägers bei der jeweiligen Jugendamtsleitung.

4. Die für Jugendhilfeplanung zuständigen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter nehmen als beratende Mitglieder an der Arbeitsgemeinschaft teil.
5. Die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse können an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Ein Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft als beratendes Mitglied teilnehmen.
7. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft, Austritt

Der Austritt als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist jederzeit möglich. Der Austritt hat nicht die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds zur Folge. Es bedarf der Schriftform. Die Kündigung erfolgt beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet ein vom Träger benanntes Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft aus, ist zeitnah ein Nachfolger zu benennen.

§ 5 - Sitzungen

1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit in der weiteren sowie sachgerechten Verwendung von vertraulichen Daten und Informationen.
3. Zu den Sitzungen wird vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Tagesordnungspunkte jederzeit beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden schriftlich anmelden.

§ 6 - Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

1. Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der/die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - die Leitung der Arbeitssitzungen
 - die Einberufung der Arbeitssitzungen nach Absprache mit den Mitgliedern
 - die Vorbereitung, einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
 - die Niederschriften der Protokolle durch die Arbeitsgemeinschaft genehmigen zu lassen.

§ 7 - Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bestimmt.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört:
 - die Versendung der Einladung mit Tagesordnung
 - die Erstellung der Ergebnisprotokolle der Sitzungen
 - die schriftliche Weiterleitung von Stellungnahmen, Berichten und Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss.

§ 8 - Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss

Der/die Vorsitzende oder sein/ihr /e Stellvertreter/in vertreten die Interessen der Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigt nach außen und im jeweiligen Jugendhilfeausschuss.

§ 9 - Beschlüsse und Empfehlungen

Die Arbeitsgemeinschaft kann Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen beschließen. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind auf Antrag zu protokollieren.

§ 10 - Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe und sonstiger Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII),
- die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) bezüglich Jugendhilfeplanung und
- die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs-/ Beantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 11 - Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse darüber müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfe zur Erziehung" tritt in der jetzigen Fassung am xxx in Kraft.